

Von armen Wöchnerinnen und unehelichen Geburten – Geschichte des Hebammenwesens in Bremen bis um 1900

Von Bettina Schleier

Bei der Durchsicht der Geburtsregister zum Personenstand fällt auf, dass häufig die Hebammen in den Einträgen auftreten: Nächst dem ehelichen Vater des Kindes war es der entbindenden Hebamme als zweiter Person zugeordnet, die Geburt beim zuständigen Standesamt anzuzeigen¹, im Vorläufer, dem Zivilstand 1813–1874, wurde in einer eigenen Rubrik der »Geburtshelfer« abgefragt, regelmäßig ergänzt in »Geburtshelferin«. Damit waren bei allen von unverheirateten Müttern geborenen Kindern zunächst die Hebammen gegenüber der Behörde anzeigepflichtig, wie es der Tradition entsprach. 1796 erging eine besondere Verordnung, durch die das Verheimlichen einer außerehelichen Schwangerschaft bei Strafe verboten wurde, eine heimliche Entbindung war mit einer Zuchthausstrafe bedroht. Den Hebammen wurde eingeschärft, dass sie »mit ihrer Geburtshilfe auch bey den ärmsten und unvermögendsten Personen sich willig und ohne Zeitverlust einfinden«². In die obrigkeitliche Aufsicht über das sexuelle Verhalten der Bevölkerung waren die Hebammen seit der frühen Neuzeit eingebunden. Außerehelicher Geschlechtsverkehr war als »Unzucht« verboten und wurde bestraft. Besondere Dienstordnungen verpflichteten die Hebammen, bei nicht verheirateten Frauen den Vater des Kindes in Erfahrung zu bringen und die Beteiligten dem Camerarius, dem Polizeirichter, zur Bestrafung zu melden.

Wie auch andernorts³, finden sich in Bremen in der Kirchenordnung von 1534 erste Anweisungen betreffend die »als Bademömen« bezeichneten Hebammen, hier im Zusammenhang mit der Taufe. Der Rat wird darin verpflichtet, für Hebammen in ausreichender Zahl zu sorgen, diese sollten von vom Rat benannten Frauen ausgewählt und beaufsichtigt werden, der Superintendent oder sein Beauftragter sollte sie in Gottes Wort unterweisen. Im Detail ist in der Kirchenordnung geregelt, wie im Fall eines Kindes verfahren werden soll, wenn es die Nottaufe erhalten hat: Eine erneute Taufe wird untersagt, doch ein Gottesdienst für das bereits getaufte Kind und die Paten

1 Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Feb. 1875, § 18, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1875, S. 266.

2 Proclam vom 17. April 1796, in: Sammlung von Verordnungen und Proclamen des Senats der freyen Hansestadt Bremen von 1751 bis 1810, S. 230–232.

3 Malte de Vries, Hebammen im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel zwischen Reformation und Aufklärung. Ein Überblick, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 104 (2023), dort auch ein Überblick über die ältere Literatur. Für den Hinweis auf diese Arbeit danke ich Brage bei der Wieden.

gefordert. Es schließt sich ein Abschnitt über die Sekte der »Anabaptisten« an⁴.

Eine ausführliche Dienstordnung für Hebammen unter dem Titel »Puncta, wonach sich die in der Kayserlichen Freien Reichsstadt Bremen vorhandenen Badmütter zu richten schuldig sein sollen« wird auf das Jahr 1664⁵ datiert. Die Instruktion behandelt in 12 einzelnen Vorschriften eine Verpflichtung zu einem tugendhaften Lebenswandel, insbesondere zur Nüchternheit, außerdem gibt es Anforderungen an die Person der Hebamme, darunter die körperliche Eignung, hinreichende Erfahrung durch eigene Kinder und die Unterweisung durch eine erfahrene Hebamme. Die Hebamme wird zu Fleiß und Sorgfalt bei der Tätigkeit angehalten, es wird ihr verboten, Medikamente zu verabreichen oder medizinischen Rat zu erteilen. Weitere Anweisungen behandeln einen angenehmen Umgang mit den Gebärenden ohne »Hartigkeit«, die Verpflichtung, bei Bedarf auch Hebammen auszubilden und anzulernen. Die Prüfung der Hebammen nahm der Stadtphysikus vor, die Zulassung leitete der Apothekenherr⁶.

Die Anweisung erschien nicht im Druck, der Text wurde den Hebammen vielmehr bei der Vereidigung auf ihre Pflichten vorgelesen, die Eidesformal lautete:

»Was mir in den fürgelesenen puncten fürgehalten, solches habe ich woll verstanden, will auch denselben treulich und fleißig nachkommen und mich darnach richten...«

Die Hebammenordnung ist in einem Amtsbuch⁷ enthalten, das unter anderem die Vereidigungen der Hebammen dokumentiert, es dürfte aus der Kanzlei des Apothekenherrn stammen – hier handelte es sich um den mit der Aufsicht über das Gesundheitswesen beauftragten Senator. Ein erster Eintrag über eine Vereidigung von Hebammen am 24. April 1672 nennt die Namen von sieben Frauen, die als Hebammen verpflichtet wurden. Nachfolgend sind weitere Vereidigungen nachgewiesen, als letzter Termin wurde der 20. Juni 1764 notiert, aufgeführt sind jeweils die vereidigten Hebammen. Damit sind die Namen der in Bremen tätigen Hebammen bereits seit dem 17.

4 Druck der Kirchenordnung von 1534, s. Die bremische Kirchenordnung von 1534, bearbeitet von Johann Friedrich Iken, in: Bremisches Jahrbuch (Brem. Jb.), Zweite Serie, zweiter Band, 1891, S. 41 f. Zu weiteren Editionen siehe Jan van de Kamp / Christoph Auffarth (Hgg.), Die »andere« Reformation im Alten Reich. Bremen und der Nordwesten Europas. The »other« reformation in the Old Empire. Bremen and North-West Europe, Leipzig 2020.

5 Der Text ist nicht datiert. Die Datierung folgt der Angabe auf einer Abschrift in 2-S.7.e.1. [1]. Die dort angegebene Fundstelle lässt sich nicht nachprüfen, denn die Vorlage, 2-P.5.c.2.a.3.b., ist seit der Auslagerung im Zweiten Weltkrieg verschollen. Vieles spricht für die Angabe bei Wilhelm Olbers Focke, Mitteilungen aus der Geschichte des bremischen Medizinalwesens, in: Brem. Jb. 21 (1906), S. 146–160, hier S. 148, der die Ordnung auf 1672 datiert.

6 In der Akte StAB 2.S.7.e.1. unter dem Titel Ordnung und Eid der Hebammen (Badmütter).

7 Ebd., ohne Quadrangel, alte Signatur ad 2-S.7.e.

Jahrhundert weitgehend bekannt, später wurden sie im jährlich erscheinenden Adressbuch seit 1808 und ab 1843 auch im Staatskalender aufgeführt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führten die Behörden Fallakten über alle konzessionierten Hebammen⁸.

Das oben zitierte Amtsbuch, ein Quartband, enthält außerdem die 1665 gedruckte »ernewerte Apotheken Ordnung«. Anders als der Titel vermuten lässt, regelte die Apothekenordnung die Zulassung aller Personen, die medizinische Dienstleistungen anbieten wollten. Zuerst behandelt wird der Stadtphysikus (Cap. I)⁹, der ein medizinisches Studium absolviert und den Doktorgrad erworben haben muss, ein erster Physicus wurde 1511 angestellt¹⁰. Zu seinen Pflichten gehörte gemäß der Apothekenordnung die Aufsicht über die Apotheken sowie die Prüfung und Zulassung von Hebammen und anderen Personen, die in der Medizin arbeiten wollen. Zudem gehört zu den Pflichten des Physicus neben der Versorgung von Kranken, die sich an ihn wenden, die Beratung des Rates durch gutachterliche Tätigkeit. Promovierte Mediziner dürfen nach Zulassung durch den Apothekenherrn eine Praxis eröffnen, Wundärzte und Barbieri bilden ein handwerklich organisiertes Amt mit einer Meisterprüfung und Aufnahmegebühr. Alle übrigen medizinisch tätigen Personen – die Ordnung nennt außer den Meistern des Barbieramts noch Quacksalber und Zahnbrecher – müssen sich vom Stadtphysikus prüfen lassen und sich beim Rat zur Tätigkeit anmelden. In den Kapiteln II und III¹¹ werden die Verhältnisse der Apotheken – zunächst zwei, eine am Markt, eine im St. Stephani-Viertel – und der darin beschäftigten Gesellen und Lehrlingen im Einzelnen geregelt. Wie in Handwerksordnungen der Zeit üblich, wird der Verkauf bestimmter Waren den Apotheken vorbehalten und ihr Geschäftsbereich gegen den des Krameramtes abgegrenzt, zudem Kosten und Gebühren festgesetzt. Es folgt der Apothekenordnung eine umfangreiche¹² Aufstellung der zugelassenen Arzneien und anschließend Protokolleinträge über die Vereidigung der gelehrten Ärzte und Apotheker. Aufgeführt sind darin Name, Herkunftsort, Termin und Ort der Promotion sowie das Datum mit Unterschrift, beginnend mit dem 28. Juni 1666, ein letzter Eintrag nennt eine Vereidigung von 1721.

Die als Puncta von 1665 bezeichnete Hebammenordnung wurde auch gedruckt: Ein einzelnes Exemplar, ohne Datum, ist in der Akte¹³ enthalten. Sprache und Typographie deuten auf das späte 17. Jahrhundert hin, eine Veröffentlichung ist wohl nicht vorgesehen gewesen, auch das vorhandene Druckexemplar schließt mit der Eidesformel. Die nächste Hebammenordnung erschien – vermutlich – 1771 im Druck, ebenfalls mit der Eidesformel versehen. Die Akte¹⁴ enthält mehrere Exemplare, meist nicht aufgeschnitten

8 Im Bestand 4,7 Medizinalkommission, StAB 4,7-IV.6.e., getrennt für die Stadt Bremen, das Landgebiet und die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven.

9 Apothekenordnung, ebd., S. 4–8.

10 Wilhelm Olbers Focke, Mitteilungen aus der Geschichte des bremischen Medizinalwesens, in: Brem. Jb. 21 (1906), S. 146–160, hier S. 147.

11 Apothekenordnung, StAB S.7.e.1. [1], S. 8 bis 17.

12 Ebd., S. 23 bis 91.

13 Ebd., bei [1].

und geheftet, offenbar als Vorrat abgelegte Drucke. Es ist zu vermuten, dass den neu vereidigten Hebammen ein Druckexemplar mitgegeben wurde. Die Ordnung von 1771 ist deutlich ausführlicher als die älteren Regelungen, sie enthält nun 20 Abschnitte. Neben den bereits früher aufgeführten Vorschriften finden sich in den Abschnitten 10 bis 19 Beschreibungen von verschiedenen möglichen Komplikationen bei der Geburt: In solchen Fällen wird der Hebamme eingeschärft, schnell zu einem Geburtshelfer um Hilfe zu schicken, auch werden der Hebamme mögliche Maßnahmen genannt, die sie selbst im Notfall ergreifen kann.

1754 wurde zudem angeordnet¹⁵, dass jede Hebamme bei ihrer Vereidigung verpflichtet werden solle, ein Verzeichnis der von ihr betreuten Kinderbetterinnen zu führen, die Vorschrift wurde 1779¹⁶ wiederholt und der Camerarius verpflichtet, sich die Listen wöchentlich vorlegen zu lassen. Zu diesem Zweck erhielten die Hebammen vorgedruckte Formulare, um die erforderlichen Angaben einzutragen – ein Exemplar ist in der Akte überliefert.

Eine interessante Einzelheit findet sich unter den Einträgen zur Vereidigung¹⁷ der Hebammen unter dem 9. November 1758: »[Es] wurde Anna Elisabeth Cofleden weyl[and] Johan Friedrich Meyers gewesenen Thorschreibers in Minden Wittwe Luth. Relig. welche in Berlin in der Charité unter Anführung des Herrn Prof. Mekel die Hebammenkunst erlernte in Eid genommen.« Gemeint ist der Anatom Dr. Johann Friedrich Meckel (1714–1774), der als Professor der Anatomie, Botanik und Geburtshilfe im Berliner Collegium medico-chirurgicum tätig war und zu seiner Zeit als einer der führenden Gelehrten auf diesem Gebiet galt, seine Hebammenschule wurde 1751 eingerichtet¹⁸. Ein »Mindener Torschreiber« war als Angestellter der Festung in der seit 1650 preußischen Festung Minden¹⁹ eng mit dem preußischen Staat und seinem Militär verbunden.

Eine praktische Ausbildung in einem Krankenhaus war in der Mitte des 18. Jahrhunderts für eine Hebamme höchst ungewöhnlich. Üblicherweise lernten sie wie Chirurgen bzw. Wundärzte ihren Beruf in der Praxis, wie sich auch aus der Verpflichtung der vereidigten Hebammen ergibt, weitere Hebammen auszubilden. Chirurgen legten eine handwerkliche, durch das Barbieramt organisierte Meisterprüfung²⁰ ab, die nach Anweisung der

14 Ebd., [2].

15 Wittheitsbeschluss vom 17. Juli 1758, ebd., [3].

16 Wittheitsbeschluss vom 5. März 1779, ebd., [4].

17 Amtsbuch des Apothekenherren in StAB 2-S.7.e.1., ohne Quadrangel.

18 Eine Universität bestand zu dieser Zeit in Berlin nicht. Zu den ersten Hebammenschulen siehe Isabelle von Bueltzingsloewen, Die Entstehung des klinischen Unterrichts an den deutschen Universitäten des 18. Jahrhunderts und das Göttinger Accouchierhaus, in: Jürgen Schlumbohm / Claudia Wiesemann (Hgg.), Die Entstehung der Geburtsklinik in Deutschland 1751–1850. Göttingen, Kassel, Braunschweig. Göttingen 2004, S. 15–30, hier S. 24 f.

19 Volkmar Ulrich Meinhardt, Die Festung Minden. Gestalt, Struktur und Geschichte einer Stadtfestung, Minden 1958 (Mindener Jahrbuch, Neue Folge, Heft 7), besonders S. 27 f.

20 Focke, Medizinalwesen (wie Anm. 10), S. 146–160, hier S. 152.

Apothekenordnung in Bremen durch den Physikus bzw. das Collegium medicum physicorum überwacht wurde.

Am Beispiel des älteren Krankenhauses der Stadt Bremen, das 1689 entstanden war, wurde die Bedeutung der nunmehr auf die medizinische Versorgung von Kranken ausgerichteten Institution für die Ausbildung von Studenten der Medizin, aber auch Chirurgen hervorgehoben²¹: Physici wurden als Professoren an die Lateinschule, das Gymnasium Illustre, berufen, an dem eine medizinische Abteilung bestand und das seit 1685 auch ein »anatomisches Theater« besaß. Für die Betreuung der Kranken waren neben dem dazu bestellten Physicus zwei Wundärzte verpflichtet, die sich und ihre Lehrlinge dort aus- und fortbilden konnten²².

Die Geburtshilfe wurde in den allgemeinen Krankenhäusern üblicherweise nicht ausgeübt. In den europäischen Groß- und Hauptstädten entstanden seit dem 18. Jahrhundert Findel- und Entbindungshäuser, die für unverheiratete Schwangere²³ vorgesehen waren. Dort bestanden schon seit der Gründung Ausbildungskurse für Hebammen und Geburtshelfer, da die unentgeltlich aufgenommenen Schwangeren sich für die Ausbildung von Medizinern und Hebammen zur Verfügung stellen mussten. Zur praktischen Ausbildung der gelehrten Ärzte, der Physici, wurden im 18. Jahrhundert zunehmend Hospitäler in Verbindung mit den medizinischen Fakultäten der Universitäten eingerichtet. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Geburtshilfe zu einem Arbeitsgebiet der akademischen Medizin, gleichzeitig entstanden an den »Kliniken« auch Lehranstalten für Hebammen²⁴.

Im 18. Jahrhundert wurden vielerorts Anstrengungen unternommen, um die Ausbildung der Hebammen zu verbessern. Genauer ist beispielsweise aus dem Herzogtum Oldenburg berichtet worden²⁵. Nachdem Oldenburg 1773 wieder selbständig und 1777 Herzogtum geworden war, begannen verschiedene Reformen und Vorbereitungen dazu, wobei Überlegungen zur Verbesserung des Hebammenwesens vor allem auf dem Land angestellt wurden. Im Jahr 1780 veranlasste die Regierung eine Umfrage bei den Ämtern und Vogteien, um die Anzahl der Sterbefälle, der Totgeborenen, der Sterbefälle

21 Barbara Leidinger, Vom Hospital zum allgemeinen Krankenhaus: Die Herausbildung der bremischen Krankenanstalt bis 1823, in: *Brem. Jb.* 73 (1994), S. 48–86.

22 Ebd., S. 62 ff.

23 Über das Wiener Gebär- und Findelhaus siehe Verena Pawlowsky, *Verwaltete Kinder. Das Wiener Findelhaus 1784–1910*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 25 (2014), S. 18–40, mit Angaben zu weiteren europäischen Findelhäusern.

24 Am Beispiel der Universität Göttingen eingehend dargestellt bei Jürgen Schlumbohm, *Lebendige Phantome. Ein Entbindungshospital und seine Patientinnen 1751–1830*, Göttingen 2021, Überblick über die Entstehung der akademischen Hospitäler, S. 24 f.

25 Brigitte Menssen und Anna-Margarete Taube, *Hebammen und Hebammenwesen in Oldenburg in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: Ernst Hinrichs und Wilhelm Norden (Hgg.), *Regionalgeschichte. Probleme und Beispiele*, Hildesheim 1980, S. 165–224.

von Wöchnerinnen und dazu Informationen über Anzahl und Qualifikation der vorhandenen Hebammen zu sammeln. Dahinter stand die Vermutung, dass die Tätigkeit gut ausgebildeter Hebammen das Leben vieler Mütter retten könnte und eine geringere Anzahl der Kinder tot geboren würde.

Diese Vermutung konnte durch die Ergebnisse der Umfrage nicht bestätigt werden: Die Mängel der Erhebung waren groß und die geringen Fallzahlen in den verstreut liegenden Orten ließen keine sicheren Rückschlüsse zu. Zudem stellte sich heraus, dass in manchen Ämtern bei den zuständigen Beamten keine Kenntnisse über dort als Hebammen tätige Frauen vorlagen²⁶. Insgesamt bot die Umfrage eine Menge von Detailinformationen, die in der Folgezeit verschiedene Maßnahmen der Behörden veranlassten. Für 16 Kirchspiele konnte die Anzahl der verstorbenen Wöchnerinnen festgestellt werden und ihr Anteil an den insgesamt verstorbenen weiblichen Personen ins Verhältnis gesetzt werden – in den 16 ländlichen Kirchspielen ergab sich ein Anteil von 3,2 % der Wöchnerinnen an den verstorbenen Frauen, wobei die Prozentzahlen zwischen den Gemeinden stark schwankten, ohne dass sich die These, dass geschickte Hebammen die Sterblichkeit der Mütter vermindern könnten, angesichts der geringen Anzahl von insgesamt 99 verstorbene Wöchnerinnen in 19 Orten belegen ließ²⁷.

Eine weitere Umfrage befasste sich 1783 mit der Anzahl der tot geborenen Kinder. Insgesamt betreffen die Angaben über die Anzahl der Totgeburten 25 Kirchspiele, in lediglich vier von ihnen war eine examinierte Hebamme tätig: Man zählte gegenüber den 2.581 Lebendgeburten 78 Totgeburten in den ländlichen Kirchspielen Oldenburgs im Jahr 1782²⁸. Auch in diesem Fall führte der zuständige Beamte den Gesundheitszustand der Kinder und der Wöchnerinnen nicht auf die Tätigkeit oder das Fehlen examinierter Hebammen zurück, sondern führt den Umstand an, dass auf dem Land schwangere Frauen schwere Arbeit bei unzureichender Nahrung zu leisten hätten²⁹.

Die Einrichtung von Prüfungen und Kursen für Hebammen gestaltete sich lange schwierig: Die auszubildenden Frauen mussten ihren Wohnort verlassen, die Kosten für die Reise nach Oldenburg und die Unterkunft dort befanden die Gemeinden als sehr hoch. Nachdem zunächst 1791 ein erster Ausbildungskurs für Landhebammen stattgefunden hatte, wurde anschließend eine Hebammen-Lehranstalt im Herzogtum Oldenburg eingerichtet, vermutlich im Jahr 1799. Die Kosten der Ausbildung trug die herrschaftliche Kasse, die Herkunftsgemeinden der Hebammen hatten die Reisekosten für die von ihnen entsandten Frauen zu zahlen. Es unterrichteten der Landeschirurg, der Landphysikus und die Oldenburger Stadthebamme. Nach Ende der Franzosenzeit wurde im Großherzogtum Oldenburg – wie in den meisten deutschen Territorien bereits zuvor – ein Collegium medicum als Gesundheitsbehörde eingerichtet, ihm war die Aufsicht über das Hebammenwesen übertragen³⁰.

26 Zusammenstellung der Ergebnisse ebd., S. 179–199.

27 Ebd., S. 182.

28 Ebd., S. 184 f.

29 Einschätzung des Kammerraths Bolcken, wiedergegeben ebd., S. 188.

30 Zur Hebammen-Lehranstalt siehe ebd., S. 199–209.

Für das bremische Landgebiet – obgleich nicht so großräumig wie das Herzogtum Oldenburg – lagen die Verhältnisse ähnlich: Ausgebildete Hebammen waren in den Landgemeinden selten. In der Akte über Hebammen auf dem Lande³¹ liegt als ältestes Schriftstück von 1774 ein Empfehlungsschreiben des Ortpfarrers in Horn für die Ehefrau Reiners vor, damit dieser zu ihrer Hebammenprüfung eine finanzielle Unterstützung gewährt würde: Sie sei seit geraumer Zeit auf Armenunterstützung der Gemeinde angewiesen, aber unbescholten. Beigegeben ist eine Bescheinigung des Chirurgen Budde, der attestiert, dass er sie ausgebildet habe.

Überlegungen, für die Ausbildung der Hebammen auf dem Land zu sorgen, lassen sich seit 1788³² nachweisen, als der amtierende Bürgermeister Iken das Collegium physicorum um ein Gutachten über diesen Gegenstand bat³³. Das Gutachten wurde am 31. Dezember 1788 in der Wittheit verlesen und eine Kommission aus den Gogräfen und dem Apothekenherrn eingesetzt. Durch die Stiftung eines Kapitals von 3.000 Reichstalern, die bei der Rhederkammer zu 5 % verzinst werden sollte, kamen jährlich 150 Reichstaler Zinsen ein, die nach der Stiftungsurkunde zur Ausbildung und zum Unterhalt von Hebammen auf dem Land verwendet werden sollten³⁴. Über den Hintergrund der Stiftung durch Cecilia Catharina von Rheden, Witwe des Peter Baer, findet sich im Text der Urkunde kein Anhaltspunkt, es handelt sich aber nur um eines von mehreren Legaten: Die sehr reiche Witwe starb 1790 im Alter von 80 Jahren ohne nahe Angehörige, den größten Teil ihres Nachlasses widmete sie der von Rhedensche Stiftung³⁵.

Aus den Verhandlungen der Kommission ergab sich eine undatierte Relation des Senators Gröning aus dem Jahr 1790³⁶. Daraus geht hervor, dass die inzwischen verwitwete Frau Reiners bis dahin als einzige geprüfte Hebamme im Landgebiet tätig war. Weitere Hebammen waren in Borgfeld, im Werderland (in Oslebshausen) tätig, im Holler- und Blockland gab es zwei, ebenso in Niedervieland und in Obervieland, am Buntentorsteinweg waren sogar vier Hebammen vorhanden. Es folgt eine Zusammenstellung darüber, wie viele Geburten in den verschiedenen Teilen des Landgebiets jährlich anzunehmen wären. Außerdem wurde die Entfernung zwischen den Orten bedacht und der Vorschlag entwickelt, in jedem Dorf oder in zwei benachbarten jeweils eine »unterrichtete Hebamme« anzustellen und die erforderlichen Gerätschaften anzuschaffen.

31 Akte, betreffend die Hebammen auf dem Lande im Allgemeinen, in StAB 2-Q.1.q.1.

32 Dort ein Vorgang über die Errichtung der Hebammenanstalt auf dem Lande 1788 bis 1792. Er enthält im Wesentlichen die Beschlussprotokolle der Wittheitssitzungen zu diesem Thema.

33 Protokoll des Jahres 1788 des Collegium Physicorum in 2-S.7.a.1.2., der Inhalt des Gutachtens ist nicht angegeben, der Protokollband der Wittheit für das Jahr 1788 ist verschollen.

34 Text der Urkunde vom 24. März 1790 in der Akte StAB 2-Q.1.q.1.

35 Die Akte zur Stiftung, StAB 2-T.6.c.2.R.1.

36 In der Akte StAB 2-Q.1.q.1.



Abb. 1: Gebärstuhl, ca. 1920er Jahre, zum Klappen für den Transport auf dem Fahrrad (Foto: Stadtmuseum Gütersloh)

Der Unterricht der 13 Hebammen sollte dem Physicus Dr. Heineken (200 Rtlr.) sowie der Stadthebamme (70 Rtlr.) übertragen werden, für den Unterhalt der Hebammen während der Unterrichtszeit wurden pro Person 5 Reichstaler eingeplant, für die Geräte 65 Reichstaler, was 400 Reichstaler insgesamt für den Erstunterricht ergab. Weitere Überlegungen behandeln die Frage, wie bei schwierigen Geburten die Kosten für die dabei erforderlichen Chirurgen gesichert werden sollen, die Schätzungen legten etwa vier

Fälle jährlich zugrunde: Es sei davon auszugehen, dass zwei dieser Fälle begüterte Haushalte beträfen, die selbst den Geburtshelfer bezahlen könnten, während in zwei Fällen öffentliche Mittel erforderlich seien. Für die künftige Fortsetzung der Hebammenausbildung wurde eine Hebammenkasse in Vorschlag gebracht, in die bei jeder Eheschließung je nach dem Stand des Haushalts der Brautleute ein Beitrag zu zahlen wäre, so dass jährlich mit etwa 25 Reichstalern Einnahmen für diesen Zweck zu rechnen sei. Die Relation schließt mit dem Vorschlag, künftig die Gogräfen mit der Suche nach geeigneten Personen für die Hebammenausbildung zu beauftragen und die als Geburtshelfer tätigen Chirurgen mit der Betreuung schwieriger Geburten ggf. auf öffentliche Kosten zu beauftragen. Man wollte zudem den Untertanen auf dem Land unter den geprüften Hebammen in der Stadt, den Vorstädten und den Dörfern die Auswahl überlassen. Durch die Stiftung zugunsten der Hebammen auf dem Land ergab sich zudem die Möglichkeit, den privilegierten Landhebammen ein Grundgehalt von ca. 10 Reichstalern jährlich zu zahlen.

In einem Pro Memoria³⁷ hielten einige ungenannte Mitglieder des Senats ihre Bedenken fest – die meisten befassen sich mit den Schätzungen über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben. Interessante Einzelheiten liefert eine Argumentation, dass die Anschaffung von Hebammenstühlen für das Landgebiet wenig sinnvoll erscheine: »Der Bauer holet die Hebamme die ihm zu Fuße nachläuft oder hinter ihm auf dem Pferde sitzt. Wie soll sie ihr Geräte mit über Feld bringen?« (Abb. 1) Weitere Überlegungen betreffen die Auswahl und Bezahlung des Chirurgen, dabei wird die Anstellung eines bestimmten Accoucheurs (Geburtshelfer) und seine Bezahlung aus öffentlichen Mitteln empfohlen. In zwei Sitzungen³⁸ befasste sich die Wittheit mit den Vorschlägen und fasste entsprechende Beschlüsse.

Etwa ein Jahr später, im Juli 1792, stand das Thema wieder auf der Tagesordnung der Wittheit. Zu diesem Zeitpunkt war die Ausbildung der Hebammen weitgehend abgeschlossen, die Geburtsstühle für sie beschafft und auch in Dörfern ohne Hebamme Stühle bereitgestellt, es waren zwei Chirurgen für das Landgebiet beauftragt, um in schwierigen Fällen zugezogen zu werden. Die Eidesformel für die Hebammen wurde approbiert, außerdem ein Proklam gefordert, um den Bewohnern des Landgebiets die Beschäftigung nicht beeidigter Personen als Hebammen zu untersagen und ihnen die Beiträge zur Hebammenkasse abzufordern. Das Proklam³⁹ erschien unter dem Datum des 12. August 1792 im Druck.

In der Akte finden sich für die folgenden Jahre regelmäßig Hinweise auf neu bestellte Hebammen in den Dörfern, Nachrichten über Ausbildung und Prüfung der Hebammen, Verhandlungen um verschiedene Ordnungswidrigkeiten und dergleichen. Zudem reichten die Einnahmen der Kasse bereits in den 1830er Jahren nicht mehr, um die Ausgaben zu decken. Im Senat

37 Ebd., undatiert.

38 Vom 19 Juli und 31. August 1791, ebd.

39 Sammlung von Verordnungen und Proclamen des Senats der freyen Hansestadt Bremen von 1751 bis 1810, Bremen 1820, S. 172–177.

beschloss man daraufhin, aus einer anderen Kasse des Landgebiets durch Übertragung eines darin verbliebenen Überschusses das Kapital der Hebammenkasse durch eine Zustiftung zu erhöhen⁴⁰. 1874 wurde die Stiftungs-urkunde vom amtierenden Landherrn, Senator Gröning, angefordert, da das Stiftungskapital auf Reichswährung umzustellen war⁴¹. 1879 gab es eine weitere Veränderung: Beiträge zur Hebammenanstalt durften nicht mehr anlässlich der Eheschließung erhoben werden, denn dies war nach dem reichseinheitlichen Personenstandsgesetz nicht mehr vorgesehen. Das jährliche Defizit war nun durch reguläre Haushaltsmittel des Landgebiets zu tragen⁴². Noch im Jahr 1922 wurden 7 Hebammen mit Zuschüssen versehen, zum Jahresende 1923 findet sich der Vermerk: »...da das vorstehend aufgeführte Eigentum der Hebammenkasse nur aus Papiermarkwerten besteht und damit z. Zt. wertlos ist, soll bis zur etwaigen Aufwertung der Anleihestücke bzw. bis zum Zugang neuer Werte von einer Rechnungslegung abgesehen werden«. 1928 ist das Vermögen mit ca. 300 Reichsmark beziffert, 1935 wurden die noch vorhandenen Beträge der Behörde für das Gesundheitswesen übertragen – damit war die Hebammenanstalt für das Landgebiet erloschen⁴³.

In der Zeit der französischen Besetzung sind umfassende Bemühungen zu erkennen, das Gesundheits- und damit das Hebammenwesen nach französischem Vorbild zu reformieren⁴⁴. So erschien ein Plakat im Druck, das medizinisch tätige Personen geordnet nach Doktoren der Medizin, Chirurgenmeistern, Gesundheitsbeamten, Dentisten und Hebammen jeweils nach Arrondissement und alphabetisch geordnet aufführte⁴⁵. Neben Versuchen, die Ausbildung der Hebammen zu verbessern, wurden die Ausbildungskurse und Prüfungen wie gewohnt fortgesetzt⁴⁶. Auch die Berufung der Hebammen erfolgte wie bereits vorher praktiziert, jetzt durch den Präfekten auf Vorschlag und Attest des zuständigen Maires und nach bestandener Prüfung – ersichtlich sind in der Akte der Präfektur auch Berufungen in Oldenburg und Delmenhorst, die Prüfung erfolgte durch die Jury médical in Bremen. Zur geplanten Eröffnung eines »Gebährhauses«, für das die Jury médical die dort tätigen Hebammen prüfen sollten, ist es wohl nicht mehr gekommen⁴⁷.

40 Senatsbeschluss vom 10. Januar 1838, StAB 2-Q.1.q.1. [42].

41 Beim Original der Stiftungsurkunde, ebd. [3a].

42 Erläuterungen zum Jahresbudgets des Landgebiets 1879, gedrucktes Blatt eingeklebt in den zweiten Band des Rechnungsbuchs für die Hebammenanstalt auf dem Land, StAB 2-Q.1.q.2.b.

43 Ebd.

44 Gesetz in Betreff der Ausübung der Arzneygelahrtheit vom 19. Ventose des Jahres XI, in: Sammlung von Gesetzen, Decreten und Gutachten des Staatsraths, welche in den Departementen der Ober-Ems, der Weser-Mündungen und der Elbe-Mündungen verkündet worden sind, Sechster Teil, Paris 1811, S. 190/191–206/207.

45 Vom 13. Oktober 1812, in der Akte der Mairie Bremen, StAB 6,2-F.2.a.IV.4.

46 Bericht des Dr. d'Oleire vom 1. März 1812, ebd.

47 Schreiben (Konzept) des Präfekten an die Mitglieder der Jury médical vom 22. Juli 1813, in: StAB 6,2-F.3.a.IV.4.

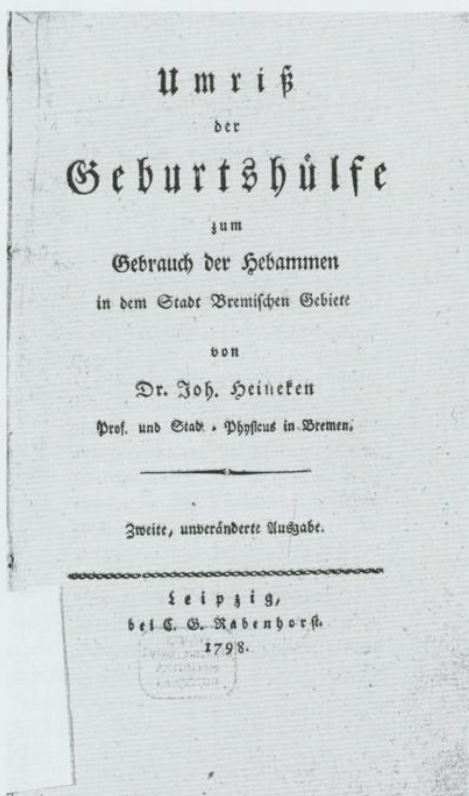


Abb. 2: Johann Heineken, Umriss der Geburtshülfe, Leipzig 1798, Titelblatt. (Foto: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen)

In Oldenburg dagegen entstand noch vor 1821 ein Entbindungshaus⁴⁸.

Die Ausbildung der Hebammen lieferte der medizinischen Publizistik im 18. Jahrhundert ein großes Thema, zu dem Dutzende von Lehrbüchern im Druck erschienen. Leicht lassen sich mehrere Lehrbücher für Hebammen aus der Zeit vor 1800 als elektronische Ressource nachweisen⁴⁹. Als Autoren treten neben Medizinerinnen an den Universitäten Rostock (Wilhelm Josephi), Marburg (Johann David Busch) und Göttingen (Johann Daniel Grau, Friedrich Benjamin Osiander) Mitglieder der Collegii physici und Lehrer der Hebammenkunst im Herzogtum Schleswig (Georg Daniel Bössel), in Magdeburg (Friedrich Simon Morgenstern) und Glogau (Johann Ehrenfried Thebesius) auf, daneben finden sich der Chirurg Raphael Johann Steidele, tätig an der Gebäranstalt in Wien, und der Bremer Stadtphysikus Johann Heineken, der ein Lehrbuch für seine Hebammenkurse verfasste⁵⁰. (Abb. 2) Dem Text dieses Lehrbuchs folgt auch die Instruktion für die Hebammen von

1771⁵¹, ein Exemplar wurde jeder Hebamme auf dem Land seit 1792 übergeben⁵². Die Braunschweiger Stadthebamme Anna Elisabeth Horenburg verfasste ein Lehrbuch unter dem Titel »Wohlmeynender und nöthiger Unterricht der Heeb-Ammen...«, das bereits 1700 im Druck erschien⁵³. (Abb. 3)

48 Messen/Taube, Hebammenwesen (wie Anm. 25), S. 210 ff.

49 Recherche mit den Schlagworten Geburtshülfe und Hebammenkunst im Karlsruher Virtuellen Katalog 2024.

50 Die Amtsbezeichnungen der Autoren finden sich auf den Titelblättern der Drucke, die sämtlich digital auffindbar sind.

51 StAB 2.S.7.e.1.

52 Wittheitsbeschluss vom 8. Aug. 1792, in: StAB 2-S.7.e.3.

53 Zitiert bei de Vries, Hebammen in Braunschweig-Wolfenbüttel (wie Anm. 3), S. 66–68.

Wohlmeynender und nöthiger
 Unterricht der
Heeb-Ammen/
 So wohl in natürlichen und
 glücklichen / als auch in unnatürlichen/
 unglücklichen / schweren und unrecht-
 stehenden Geburten/
 In einer Einfältigen und kurzen
 Unterredung einer Wehe-Mutter und ihrer
 Schwester/vorgestellt/
 Wie
 Nämlich eine Christliche Wehe-Mutter
 sich bey Kreysenden Frauen in natürlichen und glücklichen
 Geburten/ und in übelgewandten/ durch Göttlichen
 Beystand und geschickten Handgriffen zu
 verhalten habe.
 Alles
 Durch vieljährige Erfahrung
 selbst gelernt/
 und
 Gott zu Ehren / dem Neben-Christen zu Nutz/
 auff Begehren vieler vornehmen Persohnen in zwey
 Theile abgefasst/
 Nebst einer Vorrede und Bericht / wie sich eine Wehe-Mutter
 zu Zeiten der Noth-Lauffe bedienen könne/ zum Druck befördert/
 Von
 Anna Elisabeth Horenburgen / gebahr-
 nen gülden-Äpfeln/aus Wolfenbüttel / der löblichen
 Stadt Braunschweig geschwornen
 Wehe-Mutter. *F. H. Hoeffe*
 Hannover und Wolfenbüttel/
 Zu finden bey Gottfried Freytag/ 1700.

Abb. 3: »Wohlmeynender und nöthiger Unterricht der Heeb-Ammen« der Braunschweiger Stadthebamme Elisabeth Horenburg, Hannover und Wolfenbüttel 1700, Titelblatt (Foto: Staatsbibliothek Bamberg)

Nach dem Abzug der französischen Truppen und der Neuorganisation des bremischen Staates dauerte es einige Jahre, bis auch das Hebammenwesen wieder Aufmerksamkeit fand: 1819 fiel auf, dass der Hebammeeid immer noch in der Textfassung von 1807 abgelegt wurde, woraufhin Bürgermeister Schöne einige Veränderungen konzipierte – statt des Camerarius wurde die Polizeidirektion genannt, die Zivilstandsbeamten waren über die Geburtsfälle zu informieren⁵⁴.

In den Jahren 1824 bis 1825 wurde die Medizinalpolizeikommission des Senats damit beauftragt⁵⁵, gemeinsam mit den Physici des Gesundheitsrats Vorschläge für eine genauere Regelung des Hebammenwesens zu machen, um die Aufsicht über die Hebammen zu intensivieren und deren Einkünfte sicherer zu gestalten. Wie aus den Verhandlungsunterlagen ersichtlich, wurde ein erster Entwurf der »Instruction für die Hebammen« von Dr. d'Oleire entworfen und am 24. August 1824 unter den Kommissionsmitgliedern zur Diskussion gestellt. In den Kommissionsverhandlungen wird auch auf die Idee, dass beim Krankenhaus in der Großenstraße eine kleine Entbindungsstation errichtet werden solle⁵⁶, zurückgekommen – die Idee wurde aber nicht weiter diskutiert.

Einen neuen Ansatz verfolgte die Instruktion, indem sie auch die Stadt selbst – Altstadt, Neustadt, Vorstädte sowie die stadtnahen Teile des Gebiets wie Hastedt und den Buntentorsteinweg – ähnlich dem Landgebiet in Distrikte gliederte, in denen jeweils mindestens eine Hebamme ansässig sein sollte. In einem ersten Entwurf des Kommissionspräsidenten Dr. Schumacher⁵⁷ werden zur Begründung nicht die Bequemlichkeit der Einwohner, die dann nicht zu weit um Hilfe gehen müssten, sondern eine gleichmäßige Belastung der Hebammen angeführt: Für ihren Distrikt sollen sie insbesondere zur Betreuung armer, nicht zahlungsfähiger Personen verpflichtet sein. Außerdem sollte den Hebammen ein auskömmliches Einkommen gesichert werden. Dazu wird die Beschränkung der Anzahl der Hebammen geplant, wobei nach auswärtigen Vorbildern – verwiesen wird auf die Stadt Gotha – auf 3.000 bis 5.000 Einwohner eine Hebamme gerechnet wird. Die entworfenen Regelungen wurden in einer obrigkeitlichen Verordnung, veröffentlicht am 13. Juni 1825, verpflichtend gemacht.

Teil der Verordnung⁵⁸ war auch eine Gebührentaxe, gestaffelt nach Stadt und Landgebiet und nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Haushalte, mit den Mindestsätzen, die sie für eine Entbindung zu zahlen hätten. Zudem wird die Hebamme zu täglichen Besuchen bei der Wöchnerin und dem Neugeborenen an zehn Tagen nach der Entbindung verpflichtet.

54 Druckexemplare des Hebammeeneides, teils handschriftlich überarbeitet, StAB 2-S.7.e.1.

55 Verhandlungen und Voten der Kommissionsmitglieder aus dem Haus des Vorsitzenden, Bürgermeister Schumacher, ebd.

56 Votum Schumacher vom 26. Feb. 1825 in den Kommissionverhandlungen, ebd.

57 Undatiert, ebd.

58 Sammlung der Verordnungen und Proklame des Senats der freien Hansestadt Bremen, S. 22–30.

Mehrere Voten von Kommissionsmitgliedern, erstellt in den Monaten März bis Mai 1825, beschäftigen sich mit einzelnen Fragen, wie z.B. nach der Höhe der Gebührensätze und von welchen Bevölkerungsgruppen was gefordert werden sollte. Vor allem für die Landhebammen gehen einzelne Voten davon aus, dass die Einnahmen durch die Betreuung der – wenig zahlreichen – Geburten für den Unterhalt der Hebammen kaum ausreichen würden, dabei sei es wichtig, dass keine Hebamme für ihren Unterhalt auf schwere körperliche Arbeit angewiesen sein solle, »wodurch ihre Hände für den Dienst einer Hebamme ungeschickt werden«⁵⁹. Seitens des Bürgermeisters Heinrich Gröning wird darauf verwiesen, dass der Gebührensatz für die Vollbauern bereits dem der wohlhabenden Stadtbürger entspreche, während den ärmeren Landbewohnern das Zuziehen der Hebamme erleichtert werden müsse, da sie nur wenig bares Geld zur Verfügung hätten – außerdem weist er darauf hin, dass die Hebammen bei den Bauern in der Regel verpflegt würden⁶⁰.

Johann Pavenstedt, Landherr am linken Weserufer, nennt Gründe dafür, dass in weniger besiedelten Bezirken das jährliche Einkommen der Hebammen einschließlich der 10 Reichstaler Besoldung kaum die Summe von 20 Reichstaler erreichen würde, zumal auf dem Lande »keiner mehr zahlt, als er muss«⁶¹, während die wohlhabenden Bürger, wie er vermutet, eine geschickte Hebamme auch großzügiger entlohnen dürften. Er gibt an, dass die Hebamme im Kirchspiel Seehausen im vorigen Jahr 20 Geburten betreut habe und dabei Einnahmen von 17 Reichstalern 66 Groten erzielt habe. Um die Einnahmen der Landhebammen etwas zu erhöhen, schlägt er vor, größere Kötter, die Pferde halten, in der Taxe wie Vollbauern anzusetzen. In den folgenden Jahren wurde die Gebührentaxe regelmäßig angepasst⁶². (Abb. 4)

Aus dem Jahr 1859 liegt eine Auskunft des Stadtphysicus von Hannover über die Verhältnisse dort vor⁶³. In Hannover bestand keine Gebührenordnung für Hebammen, lediglich »früher« hatten sie von der Stadt ein festes Gehalt von 15 bis 20 Reichstaler erhalten. In Hannover – mit 32.000 Einwohnern – waren acht Hebammen tätig, in der Vorstadt – 12.000 Einwohner – gab es vier und in der Nachbargemeinde Linden – 5.000 Einwohner – weitere zwei. Die Höhe der Vergütung für die Hebammen blieb dem Belieben der Eltern überlassen. Nach Ansicht des Physikus wurden sie von den Wohlhabenden reichlich bezahlt, doch mussten sie für die Betreuung der Armen unentgeltlich tätig sein. Arme Wöchnerinnen – soweit sie verheiratet waren – erhielten Unterstützung vom Frauenverein, der die Hebamme mit einem Reichstaler entlohnte. Auch bei Geburten, die von einem »Accoucheur« betreut wurden, war in Hannover eine Hebamme beizuziehen. Eine Vorschrift aus dem Jahr

59 Votum des Physicus d'Oleire vom 22. März 1825, StAB 2-S.7.e.1.

60 Votum vom 8. April 1825, ebd.

61 Votum vom 14. April, ebd.

62 Drucke der Gebührentaxen in der Akte StAB, Medizinalamt, 4,15-470.

63 Schreiben des Magistrats von Hannover mit abschriftlich beiliegendem Bericht des Stadtphysikus, in: StAB 2-S.7.e.1.

Gebührentaxe

für
die angestellten Hebammen.

	In der Stadt.				Im Gebiete.							
	Wohls. habende.		Unbe- mittelte.		Voll- und Halb- bauer.		Kötter.		Brink- fäger und Häus- linge.			
	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1. Für eine Entbindung, ohne Unterschied der Schwierigkeit und mit Einschluß der besondern Verrichtungen	2	36	1	24	2	36	1	—	—	—	48	—
Sie haben dafür außerdem die Wöchnerin während der ersten zehn Tage täglich zu besuchen, auch das Kind zu wickeln und zu bedienen, wenn es verlangt wird. Die Land-Hebammen haben in Bezug auf ihre Besoldung arme Wöchnerinnen umsonst zu bedienen.												
2. Für die Anwesenheit und Beihülfe bei einer von einem Geburtshelfer vollzogenen Entbindung, einschließlich der weiteren Besuche . . .	1	24	—	48	1	24	—	48	—	—	36	—
3. Für den Beistand bei einer Früh- oder Fehlgeburt	1	24	—	48	1	24	—	48	—	—	36	—
4. Für Nachtwachen	—	36	—	24	—	24	—	12	—	—	12	—
5. Für einen Besuch außer diesen Fällen, einschließlich besonderer Verrichtungen, als Klirgeben u.	—	18	—	12	—	12	—	8	—	—	8	—
6. Für eine Untersuchung auf Verlangen einer obrigkeitlichen Behörde, einschließlich der Erklärung zu Protocoll über den Befund . . .	—	48	—	36	—	36	—	18	—	—	18	—

Abb. 4: Gebührentaxe für die angestellten Hebammen in der Stadt und im Landgebiet Bremen, 1825 (StAB 4,15 - 470)

1815 sah vor, dass allein die Hebamme berechtigt sei, das Kind zur Taufe zu bringen – die Paten sorgten in der Regel für ein großzügiges Geldgeschenk. Unehelich Gebärende waren auf ein Gebärhaus und das Privatinstitut einer Hebamme angewiesen, eine feste Gebühr für die Hebammen festzusetzen, war nach Meinung des Berichterstatters nicht sinnvoll.

Auch in Bremen wurde seit 1824 diskutiert, wie man künftig am besten für die Versorgung von Wöchnerinnen sorgen könne⁶⁴. Unterstützt werden sollten Wöchnerinnen aus Familien, die von Handarbeit lebten, um sie in

64 Überlegungen und Planungen in der Akte: Verein zur Pflege armer Wöchnerinnen, StAB 2-T.6.p.2.W.2.

den Wochen nach der Niederkunft zu pflegen und sie davor zu schützen, zu früh die Arbeit wieder aufnehmen zu müssen. Dazu sollte ein Kapitalbetrag genutzt werden, der im Jahr 1815 gesammelt worden war, um Verwundete des Krieges gegen das französische Kaiserreich in den Hospitälern besser pflegen zu lassen. Die Sammlung war, laut der Relation des Bürgermeisters Simon Hermann Nonnen, auf die Initiative einiger Frauen hin veranstaltet worden. Bereits 1817 hatte man vorgeschlagen, die nunmehr bis auf die Unterstützungszahlungen für einen letzten verbliebenen Kriegsinvaliden nicht weiter benötigten Gelder für eine Wöchnerinnen-Unterstützung zu verwenden, doch waren die Verwalter der Stiftung »der Trennung von ihrem Schatze«⁶⁵ noch nicht geneigt. Die Planungen traten in ein konkreteres Stadium, als die Aussicht bestand, das alte in der Krankenstraße in der Neustadt gelegene Krankenhaus in die Großenstraße zu verlegen und dort neu einzurichten⁶⁶. Als Vorbild sollte das »British Lying-in Hospital for married Women« in London dienen, über dessen Statuten liegen zwei Druckschriften der Akte bei.

An der Diskussion⁶⁷ unter Leitung von Bürgermeister Nonnen beteiligte man neben den Senatoren Klugkist und Iken außerdem die Ehefrau Klugkist und die Gattin des Senators Dr. Horn, die beiden Damen werden als Urheberinnen des Plans benannt. Weitere Voten wurden von den Administratoren und Inspektoren des Krankenhauses sowie der milden Stiftungen und Witwenhäuser angefordert, diese verwalteten als Abgesandte des Senats bzw. der Bürgerschaft das Vermögen und die Einnahmen der mildtätigen Institutionen. Bei der Schätzung der für die Wöchnerinnenpflege erforderlichen Geldmittel war zunächst vorgesehen, für die Anstalt einen Haushalt zu errichten, in dem eine Köchin die Zubereitung der Mahlzeiten für die Wöchnerinnen besorgen sollte. Außerdem wurde der erforderliche Wäschevorrat geplant und die Kosten dafür veranschlagt, bei der Schätzung ging man von monatlich fünf Wöchnerinnen, also 60 im Jahr, aus, es ergaben sich Kosten von ca. 200 Reichstaler für die Wäscheausstattung. Die Kosten für die Einrichtung des Haushalts der Anstalt schätzte man auf über 250 Reichstaler – die Liste für den benötigten Hausrat enthält viele interessante Preisangaben für einzelne Haushaltsgegenstände und den Wäschebedarf. Auch die Angaben über den Lohn der beteiligten Frauen sind interessant: Für die Vorsteherin waren 60 Reichstaler Jahreslohn vorgesehen, für die Wärterin 40 Reichstaler, für die Köchin 30 Reichstaler. Angesichts der Kosten, die zu hoch erschienen, um durch Spenden gedeckt zu werden, wurde nun vorgeschlagen, die Speisen für die Wöchnerinnen gegen Vergütung bei der Krankenanstalt zu beschaffen. Dafür sollte auch das Stiftungskapital bei der

65 Relation des Bürgermeisters Nonnen vom 12. Dez. 1824, ebd.

66 Zur Geschichte des Krankenhauses 1823–1850 ist wenig bekannt, siehe Diedrich Kulenkampff, Die Krankenanstalt der Stadt Bremen, ihre Geschichte und ihr jetziger Zustand, Bremen 1884.

67 Die »Privatpapiere über die Errichtung einer solchen Anstalt« wurden 1848 vom derzeitigen Verwalter des Vereins, Archivar Dr. Noltenius, im Ratsarchiv niedergelegt, siehe StAB 2-T.6.p.2.W.2.

Krankenanstalt angelegt und nur die Zinsen davon für die Wöchnerinnen verwendet werden. Doch wurden nach Meinung der Beteiligten zahlreiche weitere Subskribenten benötigt, um die laufenden Kosten der Anstalt durch Beiträge zu decken.

Auch der Vorschlag, eine Gebäranstalt beim Krankenhaus zu errichten, wurde wieder vorgebracht, vermutlich aus dem Kreis der Ärzte⁶⁸. Der Vorschlag, bedürftige Schwangere ins Krankenhaus aufzunehmen und dort zu verpflegen, fand durchaus Zustimmung – mit Einschränkungen. Senator Albert Hermann Post äußerte sich in seinem Votum⁶⁹ ungewöhnlich scharf: »... nur müßte man den Aerzten widerstreben, dabey eine Experimentierschule für Geburtshelfer u. Hebammen einzurichten, denn dgl. Experimenta in corpore viti würden großen Widerwillen erregen und nur s. v. Huren kann man es meiner Meinung nach zumuthen, sich dergleichen gefallen zu lassen. Letztere aber würden nicht dazu aufgenommen werden können, wenn rechtliche Frauen Aufnahme finden sollten«. Ob die Pläne an Unstimmigkeiten oder an zu hohen Kosten scheiterten, ist nicht ersichtlich⁷⁰ – erst 1839 wurden die Statuten des Vereins zur Pflege armer Wöchnerinnen vom Senat genehmigt und gedruckt⁷¹. Darin bietet eine Rückschau einen Überblick über die Ausgaben der seit 1835 tätigen Institution, die tatsächlich wie erwartet die Einnahmen aus den Zinsen des Kapitals und die eingenommenen Spenden deutlich überstiegen.

Festzuhalten bleibt, dass sich die Unterstützungszahlungen auf die Ehefrauen bremischer Bürger beschränkten und organisatorisch eng mit dem Armeninstitut verbunden waren, die Armenpfleger der Distrikte sollten die zu unterstützenden Wöchnerinnen vorschlagen, während 13 Mitglieder des Vereins die Wöchnerinnen in jeweils drei Distrikten betreuen sollten. Wie bereits von Beginn an geplant, sollten die Wöchnerinnen und das Kind Nahrung, Wäsche – leihweise – und im Winter Torf zur Feuerung erhalten. In der folgenden Zeit wurden die Statuten 1857 und 1881 überarbeitet, der Verein erhielt 1882 die Rechte einer juristischen Person⁷². Bis in die 1920er Jahre wurden vom Verein zur Pflege armer Wöchnerinnen nur verheiratete Frauen betreut⁷³.

Die Ordnung von 1825 blieb lange Jahre lang in Kraft, Vorschläge des Gesundheitsrats⁷⁴ beschränkten sich auf eher redaktionelle Änderungen. Die Aufsicht über die Hebammen dürfte jedoch im Lauf der Jahre enger geworden sein, denn aus den Jahren 1840 bis 1842 und 1847 liegen Listen

68 Das Votum ist nicht datiert und nicht gezeichnet, vermutlich stammt es von Dr. d'Oleire aus dem Jahr 1824.

69 Vom Dezember 1824, ebd.

70 Das Kapital wurde tatsächlich dem Krankenhaus übergeben, siehe StAB 2-T. 6.k.13.

71 Zwei Exemplare des Drucks liegen, in StAB 2-T.6.p.2.W.2.

72 Gedrucktes Exemplar der Statuten, ebd.

73 Die Wohlfahrtseinrichtungen Bremens. Ein Auskunftsbuch, 2. Auflage, Bremen 1910, Nr. 242, S. 141.

74 Gutachten des Gesundheitsrats vom 5. April 1840, in StAB 2-S.7.e.1.

vor, in denen der Stadtphysikus Dr. Heineken die Hebammen auflistet und über seine Erfahrungen aus Kontrollen berichtet⁷⁵. Dabei stellte er im März 1847 Nachrichten zusammen, die sich mit Lebensalter, Gesundheitszustand, Dauer der Tätigkeit als Hebamme, Zustand der geforderten Register der Geburten, zugeteiltem Distrikt und Wohnort der Hebammen befassen, auch die Wohnsituation – ob eigenes Haus oder Mietwohnung – ist festgehalten worden. Aus dem Jahr 1840 liegt ein Protokollauszug über ein »Reexamen« der Hebammen vor, bei dem diese über ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befragt wurden, in einigen Fällen ist auch die Anzahl der jährlich vorgenommenen Entbindungen angegeben. Aus den Angaben ergibt sich der Eindruck, dass die meisten Hebammen im Alter von etwa 40 Jahren ihre Tätigkeit begonnen hatten, einige waren noch im Alter von mehr als 70 Jahren aktiv, sofern es ihre körperliche Verfassung zuließ.

Eine praktische Ausbildung der Hebammen in medizinischen Institutionen war in Bremen nicht vorgesehen. Bereits 1801 baten einige Hebammen um einen Zuschuss zu den Kosten der Ausbildungskurse an der Entbindungsanstalt in Celle, um die Zulassung dort hatten sie sich bereits bemüht⁷⁶. Eine Kommission aus Senatoren und Physici befasste sich mit dem Vorschlag, der genehmigt wurde. Von etwa 1850 an bis 1871 wurden regelmäßig Hebammen an auswärtige Institutionen zur Ausbildung gesandt, nachdem sich bei Nachexamen 1840 und 1858 mehrere Kandidatinnen als unzureichend gebildet erwiesen hatten. Auswärtige Kurse wurden meist in den Entbindungsanstalten von Hannover und Celle absolviert, manchmal auch in der Charité in Berlin⁷⁷.

Ein Bericht über die Prüfung der hiesigen Stadthebammen, 1840 erstattet von den mit der Prüfung beauftragten Physici Dr. d'Oleire und Dr. Heineke⁷⁸, enthält eine Vielzahl von Einzelheiten und gibt einen Einblick in die Gesichtspunkte, die von den Prüfern ihrem Urteil zugrunde gelegt wurden – übrigens nahm der zuständige Senator Dr. Schumacher an der Prüfung teil. Die Hebammen werden im Bericht mit Namen, Lebensalter, Namen der Ausbilder und Dauer der Tätigkeit als Hebamme vorgestellt, auch die körperliche Verfassung ist angegeben. Die Befragungen richteten sich auf die theoretischen Kenntnisse sowie zu Entscheidungen in der Praxis – insbesondere ging es um die Fähigkeit, komplizierte Fälle zu erkennen, die ihre Möglichkeiten übersteigen, so dass sie gemäß der Instruktion Hilfe anfordern mussten. So heißt es über die Hebamme Frau Löschen, sie sei »... gesund, rüstig und rasch, in jeglicher Hinsicht als Hebamme ausgezeichnet und tüchtig«, über die Hebamme Frau Baumüller »... nur wenig Überbleibsel theoretischer Kenntnisse, im practischen Theile ihrer Kunst waren ihre Einsichten der Art, daß sich keine groben Mißgriffe von ihr erwarten lassen«, oder die Witwe Wortmann, 79 Jahre alt »... erschien ... tüchtig zu ihrem Geschäft, zeigte eine gesunde Urtheilskraft, kombinierte viele Erfahrungen

75 Ebd.

76 Verhandlungen von 1801, in StAB 2-S.7.e.3.

77 Verhandlungen in einzelnen Fällen, ebd.

78 Ebd.

richtig mit dem früher Erlernten und hatte von letzterem das Hauptsächliche noch ganz wohl inne«. Von anderen Prüflingen heißt es dagegen »... der theoretische Teil des Unterrichts war bis auf die letzte Spur aus ihrem Gedächtnis entschwunden ...« oder es sei »... große Selbstgenügsamkeit und Keckheit zu bemerken«.

Ein weiteres Reexamen ist für 1854 dokumentiert⁷⁹. Es wurden 26 Hebammen geprüft, angegeben wurden Name, Alter, Adresse und zugewiesener Distrikt sowie die Anzahl der 1853 betreuten Geburten – vermutlich wurden die den Hebammen vorgeschriebenen Register eingesehen. Diesmal sind lediglich die Ergebnisse der Prüfung knapp wiedergegeben. So heißt es über die Hebamme Baumüller, sie habe keine Geburtsregister geführt und »... nach dem Ergebnis der Prüfung ist sie vorläufig beizubehalten, aber nach einem Jahr zu reexaminieren«. In einem Fall – Hebamme Menke – wurde die Konzession entzogen. Weitere Nachprüfungen wurden beispielsweise vorgenommen, wenn über Kunstfehler der Hebammen berichtet wurde: Die Hebamme Kehlenbeck wurde 1862 zum Reexamen vorgeladen, da sie bei einer komplizierten Geburt keinen Arzt zugezogen hatte – sie bestand die Prüfung nicht und wurde entlassen⁸⁰.

Selten sind Äußerungen von Hebammen selbst überliefert – in der Hebammen-Akte⁸¹ findet sich ein Schreiben der Hebamme Baumüller. Sie richtete es vermutlich um 1836 an den »Hochzuverehrenden Herrn Doctor«, den Senator Schumacher. Nachdem sie zunächst um Vergünstigungen betreffend den ihr zugeteilten Distrikt bittet, schließt sie »eine demüthige Bitte« an:

»Dies betrifft eine saure und langwierige Entbindung, wo die Wundärzte Herr Meyer und Jeronime 5 Rthlr. erhielten, ich aber für zwey durchwachte Nächte und drey Tage nichts bekommen habe; die Person war Jule Ehlers, und da sie am Gröpelinger Deich wohnte, weigerte ich mich anfangs mitzugehen, konnte aber den kläglichen bitten nicht widerstehen, und als ich da war befahl Herr Meyer ich dürfe ihr nicht allein lassen. Herr Meyer kam noch zweymal allein, endlich kamen Beide und nun wurde Gewalt gebraucht, uns alle drey lief der Angstschweiß von der Stirn wir wurden von der Person geschlagen gebissen geschimpft kurtz alles zu beschreiben ist unmöglich, aber zu bewundern ist es wie ein solches Mädgen, die ich noch 3 bis 4 Wochen nacher habe mit Bettwachen pp. grad bey den letzten hohen Wasserstand in Regen Schnee und Sturm habe verpflegen müßen, noch grob werden kann.«

Sie bittet nachfolgend darum, dass ihr Bezahlung verschafft werden möge, zumal die Herren Ärzte den Hebammen »noch das Beste wegnehmen.« Ihr sei es, anders als den Ärzten, nicht möglich, eine schlechte Entbindung durch eine gute auszugleichen.

79 Verhandlungen von 1858, ebd. Weitere Einzelfälle in der Akte Annahme und Entlassung einzelner Hebammen, StAB 2-S.7.e.4.

80 Ebd.

81 StAB 2-S.7.e.1., näherungsweise datiert auf 1836.

Den Inn Iersypheln ~~November~~ December

Ein ~~Leben~~ ^{Leben} ~~Leben~~ ^{Leben} Rebecca Sophie

M = ehelich geboren den ^{Lautenbach} ersten December Anno 1877 lfd.

Ort der Geburt Gröplingera Teich

der Vater

Deſſen Alter

dessen Gewerbe und Wohnort

die Mutter *Juliane Sophie Ehlers*

deren Alter 30 Jnf.

deren Gewerbe und Wohnort *München und Leptelt*

Geburtsheifer für das für L. Kieringm. u. für Meier

Angezeigt durch *Johann-Eduard Ecker, Drucker in Grieslinger-Deich.*

Getauft den 13. Februar 1834 durch Pastor

Loose in the Market.

Abb. 5: Eintrag im Zivilstandsregister von Gröpelingen über eine uneheliche Geburt, 1833 (StAB 4.60/3 - 64)

Im Zivilstandsregister der Gemeinde Gröpelingen findet sich im Jahr 1833⁸² im Dezember die uneheliche Geburt der Rebecka Sophie Ehlers eingetragen, die unverheiratete Mutter, Juliane Sophie Ehlers, war als Weißnäherin in Hastedt tätig. (Abb. 5) Als Adresse der Niederkunft ist Gröpelinger Deich angeführt, angezeigt wurde die Geburt vermutlich durch den Großvater des Kinds, Drechsler in Gröpelingen. Im Eintrag sind die Chirurgen Meyer und Hieronymi als Geburtshelfer genannt, der Name des Kindsvaters fehlt. Die Hebamme Baumüller war – ausweislich des Adressbuches 1834 – am Doven-torsteinweg wohnhaft, so dass sie nach Gröpelingen mehrmals einen langen Fußweg zurücklegen musste. Ob ihre Bitte um Bezahlung Erfolg hatte, lässt sich nicht feststellen, gemäß der Instruktion hatte sie unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Die Gebührentaxe für die Dienste der Hebammen blieb auch in den folgenden Jahren in der Diskussion. Die Gebühren wurden regelmäßig bei

Neufassung der Instruktionen angepasst, soweit sie von den Eltern entrichtet werden mussten, über mögliche Zahlungen für öffentlich unterstützte Arme ist nichts bekannt. Noch im Jahr 1899 erbaten die Mitglieder des Vereins Bremer Hebammen, die Gebühr für »Armengeburten« – Entbindungen, die von der Stadtbremischen Armenpflege vergütet werden – zu erhöhen⁸³.

Eine Entbindung im Krankenhaus war im 19. Jahrhundert höchst selten. In der Diagnosestatistik finden sich 1862 unter 2.231 aufgenommenen Personen lediglich 24 in der Gruppe Schwangere und Wöchnerinnen, 1892 waren es unter 3.879 etwa 85⁸⁴ – die Anzahl der Geburten im Zivilstand Bremen bzw. Standesamt Bremen-Mitte betrug dagegen 1862 2.348 bzw. 3.851 im Jahr 1892⁸⁵.

N. 1309. Den zwainfundanzigen Juli.
 Ein Mädchen, Caroline Augustine
 P. Am ehelich geboren den zwainfundanzigen Juli, Nachmitt. 5 Uhr.
 Ort der Geburt Am Bord des dampfschiffes Lüttenberg b. f. f. f.
 der Vater
 dessen Alter Jahr
 dessen Gewerbe und Wohnort
 die Mutter Schöne Johanne Christine Wendler.
 deren Alter 26 Jahr
 deren Gewerbe und Wohnort Sängerin, gelöstig aus Hamburg.
 Geburtshelfer in Heinhoff
 Angezeigt durch Mafalca: V Heinhoff
 Getauft den 29. Juli durch Pastor Kayser.

Abb. 6: Eintrag im Zivilstandsregister der Stadt Bremen über eine uneheliche Geburt an Bord eines Dampfschiffs, 1862 (StAB 4,60/3-377)

83 Schreiben an das Medizinalamt, StAB 4,15-470.

84 Zahlenangaben in den Tabellen bei Barbara Leidinger, Krankenhaus und Kranke, Das allgemeine Krankenhaus in der St. Jürgen-Straße in Bremen 1851–1897, Stuttgart 2000.

85 Auswertung aus dem Zivilstandsregister 1862, StAB 4,60/3-64, und dem Geburtsregister des Standesamt Bremen-Mitte 1892, StAB 4,60/5-471 bis 474. Für die Arbeit an den Namensverzeichnissen herzlichen Dank an die Bearbeiter der Gesellschaft für Familienforschung DIE MAUS.

Es erstaunt nicht, dass im Krankenhaus keine Hebamme angestellt war. In den Jahren 1858 bis 1862 gab es Bemühungen, eine Krankenpflegerin zur Hebamme auszubilden – sie wurde zur Ausbildung nach Celle geschickt⁸⁶.

Einzelheiten ergeben sich für 1862 aus dem Zivilstandsregister und den Stammlisten der Krankenanstalt⁸⁷. In der Krankenanstalt fanden 18 Entbindungen statt, keine der betreffenden Frauen war verheiratet. Weitere sechs Frauen wurden als Schwangere aufgenommen, aber nicht entbunden. Selbst unter den 209 nicht verheirateten Müttern des Jahres 1862 brachte somit nur eine kleine Minderheit in der Krankenanstalt ihr Kind zur Welt. In der Stammliste der Kranken ist vermerkt, wer für die Behandlungskosten aufkam: In acht Fällen übernahm das Armeninstitut die Kosten, es kam nur für Personen aus Bremen auf, in einem Fall zahlte der Landherr am rechten Weserufer für eine Frau aus Walle, die Polizeidirektion übernahm die Kosten der Wochenpflege für eine Sängerin aus Hamburg, die ihr Kind auf dem Dampfschiff GUTENBERG zwischen Brake und Bremen zur Welt gebracht hatte. (Abb. 6) In sechs Fällen zahlten Arbeitgeber oder die Frau selbst für die Entbindung, es handelte sich um Dienstmägde, die nicht aus Bremen stammten. Bei der bereits zu diesem Zeitpunkt errichteten Krankenkasse für fremde Dienstboten und Arbeiter war die Übernahme von Kosten für eine Entbindung nicht vorgesehen⁸⁸. Im Jahr 1864 betrugen die Pauschalen für eine Normalpflege 24 Groten täglich für Einheimische, denn die Krankenanstalt war als Stiftung eine Institution der Armenpflege, die Privatpflege kostete dagegen 1 Reichstaler für Einheimische und 1 Reichstaler 24 Groten für Auswärtige. Dies machte die Aufnahme wohlhabender auswärtiger Patienten für das Krankenhaus lukrativ. 1862 wurden zwei Frauen auf der Privatstation gegen Erstattung der Kosten entbunden – eine davon wurde in der Krankenanstalt unter falschem Namen angemeldet, eine weitere Mutter wurde in das anonyme Geburtenbuch des Zivilstands aufgenommen⁸⁹.

Das Verbot vorehelicher sexueller Beziehungen und die damit verbundenen Strafbestimmungen wurden bis ins 18. Jahrhundert durch das Kämmergericht überwacht – bei unehelichen Geburten erfolgten entsprechende Anzeigen, auch bei ehelich geborenen Kindern, die vorehelich gezeugt waren, diese allerdings mit geringerem Strafgehalt⁹⁰. (Abb. 7) Nach Ende der französischen Besatzung war mit Neuordnung der Verwaltung die Polizeidirektion u. a. damit beauftragt, allerlei Vergehen zu bestrafen, insbesondere befasste man sich mit dem ehelichen Zusammenleben nicht miteinander verheirateter

86 Akte Hebamme der Krankenanstalt, StAB 4,59/1-IV.e.5.d.

87 Eigene Auswertung aus der chronologisch geführten Stammliste der Krankenanstalt 1862 und der nach Abteilungen geordnete Stammrolle 1862, ohne Signatur im Bestand StAB 4,59/3, und dem Zivilstandsregister 4,60/3-64.

88 Einzelheiten über die Kostenerstattungen bei Leidinger, Krankenhaus und Kranke (wie Anm. 84), S. 154–196, mit interessanten Angaben auch zum Armenwesen in Bremen.

89 StAB 4,60/3-255, geführt 1833–1867.

90 Die Fälle sind im Einnahmeverzeichnis der Kämmererei regelmäßig eingetragen, im abgebildeten Beispiel aus dem Jahr 1796 in StAB 2-D.19.k.1.b.2. Bd. 28 1769–1777, S. 18.

18.

Empfang
Abm. Einnahme

1769.	Juli 8	Christine Sophie Kleinrots das sie sich von Ludolff Ludeken schwängern lassen für beyde	ß	15
13	Friederich Bremer und wittwe Heins für zu frühen beyschlaf	"	7	36
-	Henrich Sanders das er der Metta Langher bey die knie gehabt	"	1	-
15	Gesche Helmken und Henrich Rinke wegen getriebener hurerey..			
	willen passieren ohne befugige accise. Cam arrest.	"	3	-

Abb. 7: Einträge über eingenommene Strafgeelder für außereheliche bzw. vor-
eheliche sexuelle Beziehungen, Kämmereregister 1769:

Empfang von Bruchgeldern

1769

Juli 8	Christine Sophie Kleinrots das sie sich von Ludolff Ludeken schwängern lassen für beyde ...	15
13	Friederich Bremer und witwe Heins für zu frühen beyschlaf ...	7,36
-	Henrich Sanders das er der Metta Langher bey die knie gehabt ...	1
15	(...)	3
16	Gesche Helmken und Henrich Rinke wegen getriebener hurerey..	30

Personen, den sogenannten wilden Ehen⁹¹. Ab 1831 liegen Jahresberichte über die Tätigkeit der Polizeidirektion vor⁹². Nach dem ältesten erhaltenen Bericht wurden 1829 in 16 Fällen Strafgeelder für uneheliche Schwängerung in Höhe von insgesamt 200 Reichstalern erhoben, im Zivilstandsregister sind dagegen 29 Kinder als unehelich geboren eingetragen⁹³ – offenbar wurde in vielen Fällen von einer Bestrafung abgesehen. Daneben erfolgte in 88 Fällen eine Inhaftierung wegen Unzuchtsvergehen. 1861 erfolgte ein Senatsbeschluss, dass »einfache Unzucht« nicht mehr bestraft werden solle, wenn

91 Ausführlich dargestellt wird die Diskussion in den 1820er Jahren bei Karin Gröwer, Wilde Ehen im 19. Jahrhundert. Die Unterschichten zwischen städtischer Bevölkerungspolitik und polizeilicher Repression. Hamburg – Bremen – Lübeck, Berlin/Hamburg 1999, S. 214–242.

92 StAB 2-D.21.c.2.c.

93 Auszählung aus dem Geburtsregister des Zivilstands der Stadt Bremen 1829, StAB 4,60/3-25.

nicht ein besonderer Grund polizeilicher Art vorliegt⁹⁴. Im Jahresbericht für 1861 sind 85 Fälle vermerkt, die 148 Reichstaler Strafgeld erbrachten, 1862 wurden 41 Fälle von »Hurerei und liederlichem Lebenswandel« gezählt, die betreffenden Missetäter und -täterinnen wurden allesamt in Haft genommen⁹⁵.

Im überregionalen Vergleich war die Unehelichenquote in Bremen eher niedrig – mit 6,8 % im Jahr 1851 lag sie deutlich unter dem Durchschnitt des Deutschen Reiches⁹⁶, der bei etwa 10 % lag. In Hamburg wurden im selben Jahr 10,7 % der Kinder unehelich geboren, in Lübeck 15,4 %, in Berlin 15,2 % und in Frankfurt am Main 18,9 %. In den meisten deutschen Ländern erreichten die Quoten der unehelich geborenen Kinder in der Mitte des 19. Jahrhunderts ihren höchsten Stand, besonders auffällig sind das rechtsrheinische Bayern mit konstant über 20 %, während die meisten norddeutschen Länder, darunter Hannover und Oldenburg, um 10 % liegen. Besonders niedrige Anteile unehelicher Geburten gab es in der Provinz Westfalen mit etwa 5 % und der Rheinprovinz mit unter 4 %.

Vielfach werden administrative Heiratshindernisse als Ursachen genannt – den Handwerksgesellen war bis zur Gewerbefreiheit in den meisten Gewerken die Eheschließung untersagt, die Ämter und Zünfte verlangten einen Geburtsschein als Nachweis, dass der einzuschreibende Lehrling ehelich geboren war. Zudem war die Heirat nur Personen mit Bürgerrecht erlaubt und damit an die Zahlung der recht bedeutenden Aufnahmegebühr gebunden⁹⁷. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass uneheliche Geburten vor allem in den unterbürgerlichen Schichten und der landlosen Bevölkerung auftraten. Die auffälligen regionalen Unterschiede hinsichtlich der Heiratsmuster und der Häufigkeit unehelicher Geburten in den deutschen Regionen haben eine Vielzahl von Regional- und Lokalstudien angeregt⁹⁸, in denen neben den Einflüssen der administrativen Unterschiede auch die der lokalen Kultur herausgearbeitet wurden. So wird am Beispiel der unverheirateten, aus Baden stammenden Mütter in Basel im 19. Jahrhundert das Geflecht aus Heiratsbeschränkungen, sozialen und wirtschaftlichen, auch konjunkturellen Bedingungen und den Lebenslagen der Migrantinnen in Basel anhand einer sehr guten Quellenlage und mehreren klug angelegten Mikrostudien dargestellt⁹⁹.

94 Abschrift in den Akten der Polizeidirektion, StAB 4,14/1-VII.A.2.a. Unerlaubter Geschlechtsumgang. Unzucht im Allgemeinen.

95 Jahresbericht der Polizeidirektion für 1862, in: StAB 2-D.21.c.2. Bd. 2.

96 Alle Angaben aus den Zusammenstellungen der amtlichen Statistik für die Staaten des Deutschen Bundes und die preußischen Provinzen: Quellen zur Bevölkerungsstatistik Deutschlands 1815–1875, bearbeitet von Antje Kraus, Boppard 1980.

97 Zusammenstellung der Regelungen für Bremen bei Gröwer, Wilde Ehen (wie Anm. 91), S. 135–150.

98 Überblick bei Josef Ehmer, Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1800–2000, München 2004.

99 Karin Orth, Nichtehelichkeit als Normalität. Ledige badische Mütter in Basel im 19. Jahrhundert, Göttingen 2022. In der Einleitung ein Überblick über die Forschungsfragen, denen zurzeit nachgegangen wird.

Beispielheft seien für das Jahr 1862 in Bremen die Berufsangaben der unehelichen Mütter ausgewertet¹⁰⁰. In 51 von 209 Fällen fehlt eine Angabe, 83 Mütter werden als Dienstmagd bezeichnet, in 43 Fällen findet sich eine allgemeinere Bezeichnung wie Arbeiterin, Tagelöhnerin, Näherin, Wäscherin etc., 30 Frauen waren in der Zigarrenherstellung als Wickelmacherin beschäftigt, daneben findet sich eine Sängerin und eine Schauspielerin. Damit spiegelt sich die berufliche Aufteilung der unverheirateten Frauen insgesamt wider: Die weiblichen Dienstboten bildeten die größte Beschäftigtengruppe¹⁰¹, während über die Beschäftigungssituation der Arbeiterinnen etc. wenig zu erfahren ist. Die Herstellung von Zigarren¹⁰² erreichte Mitte des 19. Jahrhunderts in Bremen hohe Beschäftigtenzahlen, unter den Wickelmachern waren etwa ein Drittel Frauen, bereits 1841 waren es 225 – sie dürften in der Regel unverheiratet gewesen sein. Die berufliche Zusammensetzung der unverheirateten Mütter spiegelt somit die berufliche Struktur der Frauen in unsicherer sozialer Lage. Weitere Einzelheiten lassen sich nur schwer ermitteln – die meisten jungen, unverheirateten Frauen führten keinen eigenen Haushalt und sind damit in den Adressbüchern nicht sichtbar, zumal Adressbuchdaten für das Landgebiet in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch nicht vorliegen. So kann leider nicht untersucht werden, ob und wie oft auch in Bremen die Herkunftsfamilie der Frauen als Ort der Niederkunft und als Unterkunft für das Kind zur Verfügung stand, wie es andernorts häufig üblich war¹⁰³. Über sogenannte »Kostkinder«, die von der Mutter bzw. den Eltern gegen eine Geldzahlung in einem fremden Haushalt untergebracht wurden, ist in Bremen wenig herauszufinden, eine Vorschrift¹⁰⁴ behandelt lediglich die Fälle, in denen Kinder von »auswärts« nach Bremen in Pflege gegeben wurden – es sollte vermieden werden, dass bei Bedürftigkeit die Armenpflege für die Kosten aufkommen musste.

Inwieweit die Geburt eines unehelichen Kindes für die Mutter mit gesellschaftlicher Diskriminierung verbunden war, ist schwer auszumachen und dürfte je nach Lebenslage der Betroffenen sehr unterschiedlich gewesen sein. Nach der Gesindeordnung¹⁰⁵ war die Schwangerschaft einer Dienstmagd ein Kündigungsgrund, Personen ohne Bürgerrecht konnten in ihre Herkunftsgemeinde abgeschoben werden¹⁰⁶, wenn sie delinquent wurden

100 Eigene Erhebung aus dem Zivilstandsregister 1862, StAB 4,60/3-64.

101 Überblick bei Robert W. Lee und Peter Marschalck, Die Zuwanderung weibliche Dienstboten nach Bremen im 19. Jahrhundert, in: Brem. Jb. 83 (2004), S. 112–126.

102 Dagmar Burgdorf, Blauer Dunst und rote Fahnen. Ökonomische, soziale, politische und ideologische Entwicklung der Bremer Zigarrenarbeiterschaft im 19. Jahrhundert, Bremen 1984, hier S. 67.

103 Beispiele bei Orth, Nichtehehlichkeit (wie Anm. 99), S. 277–285.

104 Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen 1751–1810, Bremen 1820, erstmals 1795, später mehrfach wiederholt.

105 Gesindeordnung vom 12. Okt. 1829, Bremisches Gesetzblatt 1829, S. 65–87, hier § 70k.

106 Beispiele aus Bremen und Hamburg bzw. Altona bei Richard Evans, Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe 1800–1914, Reinbek 1997, S. 141–169.

oder nicht mehr für ihren Unterhalt sorgen konnten. Erst mit dem Vertrag von Gotha hatten sich die meisten Bundesstaaten 1851 verpflichtet, im Fall einer Abschiebung ihre Untertanen wieder aufzunehmen¹⁰⁷, doch konnten manche Personen kein Heimatrecht nachweisen – dies führte zu Ketten von verschiedenen Strafen und Ausweisungen.

In bürgerlichen Kreisen wurden unehelich geborene Kinder möglichst verborgen: Im Göttinger Geburtshospital wurde die Möglichkeit geschaffen, heimlich zu entbinden – für das Wochenbett zahlungskräftiger Personen waren Zimmer eingerichtet, Geburt und Taufe wurden im Verborgenen organisiert, die Fallgeschichten waren notiert, alle Namensangaben aber so wirksam gestrichen, dass viel Spürsinn und Quellenkenntnis für die Rekonstruktion benötigt wurden¹⁰⁸. Da neben den ärztlichen Berichten häufig auch die Korrespondenz zu den Fällen erhalten ist, ließen sich vielfach biographische Angaben zu den Fällen ausfindig machen, so dass interessante Fallgeschichten zusammenkamen.

Durch das Bestehen der Zivilstandsregister ließ sich in Bremen der Wunsch nach Anonymität schwerer befriedigen, insbesondere waren die Hebammen verpflichtet, alle von ihnen betreuten Entbindungen beim Zivilstand anzuzeigen, die meisten Ordnungsstrafen gegen Hebammen wurden wegen Verstößen gegen diese Verpflichtung verhängt¹⁰⁹. Trotzdem wurde ein »Geheimes Geburtsregister« angelegt. Im Vorspann bemerkte der Zivilstandsbeamte:

»Von mehreren angesehenen Geburtshelfern mehrmals dringlich darauf aufmerksam gemacht, daß außerehelich Geschwängerte aus den besseren Ständen öfters aus Furcht vor der Bekanntwerdung durch die Eintragung der Geburt in das laufende Geburtsregister zur Verheimlichung ihrer Niederkunft zu falschen Angaben verleitet werden könnten... ist dies geheime Geburtsregister angelegt«¹¹⁰. «

Das Buch enthält nur 12 Einträge aus der Zeit 1834–1867, spätestens 1877 wurden die Angaben in den laufenden Geburtsregistern nachgetragen. Dabei dürfte nicht der Eintrag selbst für die Betroffenen problematisch gewesen sein, sondern die Publikation der Geburt im gedruckten Zivilstandsblatt¹¹¹. In mehreren Fällen stammten die Mütter von außerhalb, aus Hannover, Bremerhaven, Oldenburg oder Brake, in zwei Fällen waren die unverheirateten Eltern Schauspieler und Schauspielerinnen. Fünf Mütter werden als in Bremen wohnhaft aufgeführt, ein Paar stammte aus St. Petersburg – ein kaiser-

107 Obrigkeitliche Bekanntmachung eines mit mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme des Auszuweisenden Vertrag, in: Bremisches Gesetzblatt 1852, S. 21.

108 Jürgen Schlumbohm, Verbotene Liebe, verborgene Kinder. Das Geheime Buch des Göttinger Geburtshospitals 1794–1857, Göttingen 2018.

109 Einzelfälle in der Akte StAB 2-S.7.e.2.

110 Geheimes Geburtsregister, StAB 4,60/3-255.

111 Bisher ist in den einschlägigen Aktenbeständen des Staatsarchiv Bremen kein Exemplar aufgefunden worden, ein Hinweis darauf findet sich in einem Vortrag über eine verheimlichte Niederkunft, wiedergegeben bei Gröwer, Wilde Ehen (wie Anm. 91), S. 462.

lich russischer Staatsrat und die Tochter eines Beamten. Seit der Eröffnung des Krankenhauses an der St.-Jürgen-Straße im Jahr 1851 fanden die Entbindungen im Krankenhaus statt, meist findet sich der Hinweis, dass die Frauen in das Krankenregister unter falschem Namen eingetragen wurden.

Die Geburt eines eigenen unehelichen Kindes bedeutete für die Hebamme neben der polizeilichen Bestrafung, dass sie ihren Beruf aufgeben musste, da die Hebammenordnungen sie zu einem einwandfreien Lebenswandel verpflichteten. Besonders fatal waren Versuche, die Schwangerschaft zu verbergen – dies stellte einen weiteren strafbaren Tatbestand dar. Der Versuch der Hebamme Ehefrau Hoffmeister, die uneheliche Geburt ihres Kindes im Jahr 1835 zu verheimlichen, indem sie sich zur Entbindung nach Woltmershausen im Landgebiet begab, glückte nicht, da sie nicht rechtzeitig dorthin kommen konnte. Bei der Gelegenheit stellte sich heraus, dass sie, vor neun Jahren von ihrem Ehemann verlassen, inzwischen unverheiratet mit dem Schuhmachergesellen Osmers zusammenlebte. Beide wurden zu Haftstrafen verurteilt und die Hebamme Hoffmeister verlor ihre Konzession¹¹². Es spricht einiges dafür, dass im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine voreheliche Schwangerschaft zunehmend großzügiger beurteilt wurde. So empfiehlt der Pastor der Gemeinde Mittelsbüren im April 1867 eine junge Frau für die Hebammenausbildung mit der folgenden Charakterisierung:

»Sie ist aus Niederbüren gebürtig, hat längere Zeit hier in Mittelbüren gedient, wurde die Braut von einem hiesigen Knecht und schwanger, hat ihn aber Ende 1866 geheiratet und ist vor 10 Wochen Mutter geworden. Ich glaube jedoch sie hinsichtlich ihres Charakters empfehlen zu können, denn hinsichtlich ihres Betragens ist mir nichts Nachtheiliges zu Ohren gekommen. Freilich empföhle ich lieber eine Frau, in deren Leben ein solches Vergehen nicht vorgekommen wäre... Was ihre Bildung betrifft, so kann sie ziemlich fertig lesen – mich dünkt genügend sicher und fertig auch ein Diktat schreiben, wenn auch nicht fehlerfrei... Ich bemerke nur noch, daß ihr Mann hier nicht sein Domicil hat... Noch bemerke ich, dass die jungen Leute sehr mittellos sind, und die Frau nun auch noch für die Unterbringung ihres Kindes zu sorgen hat...«.

Die zuständige senatorische Kommission ließ die Frau zur Hebammenausbildung zu – die Bundesverfassung mit ihren Neuregelungen stehe unmittelbar bevor¹¹³.

Mit Einführung der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit im Norddeutschen Bund¹¹⁴ bzw. dem Deutschen Reich wurde auch in Bremen die Aufsicht

112 Dort wird auch der oben genannte Fall berichtet, Gröwer, Wilde Ehen (wie Anm. 91), S. 462. Verhandlungen darum mit einer weiteren Supplik um Wiederzulassung mit unterstützenden Unterschriften in 2-S.2.e.2.

113 Verhandlungen um die Anstellung der Ehefrau Vahlsing als Hebamme 1867–1868, in: StAB 2.Q.1.q.1.

114 Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund, 1869, dort in § 6 Ausnahmen von der Gewerbefreiheit für die Heilkunde, speziell §§ 32 bis 34 über die Hebammen, S. 246.

über die Personen im Gesundheitswesen mit der Medizinalordnung¹¹⁵ neu organisiert. Die neuformulierte Instruktion für die angestellten Hebammen¹¹⁶ ist auf den 11. November 1871 datiert, sie folgt im Wesentlichen den älteren Vorschriften, weiterhin wird (§ 4) auf die zugewiesenen Distrikte Bezug genommen. Neu ist die Vorschrift, dass die Hebammen nicht als Krankenschwesterin tätig sein dürfen, auch ist ihnen untersagt, »Verstorbene aus- und anzukleiden« (§ 6). Weiterhin ist ihnen ein »untadelhafter Lebenswandel und anständiges Betragen« vorgeschrieben, in demselben § 7 auch Sorgfalt bei der Reinlichkeit, insonderheit der Hände anbefohlen.

In der folgenden Zeit wurde diese Instruktion¹¹⁷ regelmäßig überarbeitet, wobei die Vorschriften betreffend Hygiene und Beobachtung des gesundheitlichen Zustands von Mutter und Kind immer mehr Raum einnahmen. 1875 wurde zunächst die Meldung an das Standesamt statt an den Zivilstand aufgenommen, außerdem sind in dieser Textfassung die Vorschriften über die Desinfektion der verwendeten Instrumente erstmals genauer formuliert. Auch findet sich eine neue Vorschrift, nach der bei einer Augeninfektion des Neugeborenen unmittelbar ein Arzt zuzuziehen sei. In der nächsten Fassung der Instruktion aus dem Jahr 1882 finden sich neben der Vorschrift, dass zur Desinfektion »Carbol-Lösung« verwendet werden soll, erstmals Vorschriften, um Infektionen mit ansteckenden Krankheiten zu vermeiden, hier ist erstmals ausdrücklich das Kindbettfieber genannt. In den folgenden Jahren werden die Vorschriften immer genauer, die Druckversion von 1890 ist statt vorher sieben nun auf 14 Seiten angewachsen. Die Liste der zu verwendenden Gegenstände wird länger, ein besonderer Abschnitt enthält »Anweisungen zur Verhütung des Kindbettfiebers und andere ansteckenden Krankheiten im Wochenbett« im Umfang von sieben Seiten. Vorschriften behandeln auch die Kleidung der Hebammen:

»Bei Ausübung ihres Berufs darf die Hebamme nur solche Kleider tragen, deren Ärmel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brustteils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbarem Stoff völlig und andauernd bedeckt sein. Die Schürze ... darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt ... sein.«

Weitere Anweisungen legten das Verhalten nach einem Kontakt mit von ansteckenden Krankheiten befallenen Personen fest. In einem Rundschreiben von 1896 wird erstmals die Verwendung eines Fieberthermometers berücksichtigt, die Hebamme hat während ihrer Besuche an den ersten 10 Tagen nach der Entbindung täglich die Temperatur zu messen und zu notieren. In der Instruktion von 1903 sind diese Vorschriften weiter verfeinert, inzwischen steht den Hebammen ein kostenloser Desinfektionsdienst für ihre

115 Druck im Bremischen Gesetzblatt 1871, S. 117–129, §§ 32–34, über die Hebammen, S. 124.

116 Verhandlungen um diese und die folgenden Instruktionen bis 1903 in der Akte der Medizinalkommission des Senats, StAB 4,7-IV.6.b.

117 Gedruckte Exemplare und die Kommissionsverhandlungen ebd.

Geräte und die Kleidung zur Verfügung, fieberhafte Erkrankungen einer Wöchnerin sind nunmehr anzeigepflichtig. Seit 1877 bestand die Vorschrift, dass jede Hebamme einen »Hülf- und Schreibkalender« führen musste – in dem gedruckten Buch waren Fragenkataloge vorgesehen, in die wichtige Daten betreffend die jeweilige Entbindung einzutragen waren. Der Kalender war beim Böhlau-Verlag in Weimar gedruckt, es gab verschiedene Ausgaben, darunter die Ausgabe A für die nichtpreußischen und nichtsächsischen Länder¹¹⁸.

Erstmals findet sich in der Dienstanweisung für die im Bremischen Staat zugelassenen Hebammen von 1882 die Regelung, dass über die Aufnahme einer Schwangeren bei der Hebamme beim Medizinalamt Anzeige erstattet werden muss – die Vorschrift findet sich im § 14, in dem es um »außer der Ehe geschwängerte Frauenzimmer« geht, 1875 gab es diese Vorschrift noch nicht. Aus der Aufsicht darüber entstanden Berichte¹¹⁹ an die Medizinalkommission zwecks weiterer Überlegungen – so wurde den Hebammen 1905

Frau M. Budde Wwe.,
Gebamme,
verlegte ihre Wohnung nach
Stephanitorsteintweg 9/10.
Damen finden diskrete Aufnahme.

Damen finden liebevolle, diskrete
Aufnahme bei Frau
Hornburg, Gebamme, Schaldb-
brück Nr. 69 bei Bremen. [L 73]

verboten, in den Zeitungen per Inserat Dienstleistungen anzubieten. (Abb. 8) In der Akte finden sich auch Hinweise, dass Untermieterinnen bei einzelnen Vermieterinnen aufgenommen wurden, um im gemieteten Zimmer ihre Niederkunft abzuhalten – Pflege und Verköstigung wurde gesondert bezahlt. In diesen Fällen wurde, wie auch bei den Hebammen, gefordert, dass nur jeweils eine Schwangere oder Wöchnerin aufgenommen werden dürfte – andernfalls musste eine »Privat-Entbindungsanstalt«

Abb. 8: Bremer Zeitungsannoncen von Hebammen, um 1900 (StAB 4,15-480)

nach der Gewerbeordnung gesondert konzessioniert werden. Eine derartige Konzessionierung lässt sich in Bremen nicht nachweisen¹²⁰.

Durch die Unterkunft bei einer Hebamme oder bei Vermieterinnen konnten Frauen, die über die erforderlichen Mittel verfügten, außerhalb ihrer angestammten Umgebung ihr Kind zur Welt bringen. Als Beispiel sei die in Grambke tätige Hebamme Griepe angeführt. In ihrem Haus nahm sie regelmäßig Frauen von außerhalb auf: Allein im Jahr 1900 erschienen im Personenstandsverzeichnis fünf Einträge über auswärts ansässige unverheiratete Mütter – von 49 in diesem Jahr in Grambke verzeichnete Geburten. Weitere zwei unverheiratete Frauen, beides Dienstmägde, kamen in der

118 Akte des Medizinalkommission Hebammen - Hülf- und Schreibkalender, StAB 4,7-IV.6.f.

119 Akte de Medizinalamts, StAB 4,15-480.

120 Eine Konzessionierung einer Hebamme für eine Kranken- oder Entbindungsanstalt lässt sich in der dazu geführten Akte des Medizinalamts StAB 4,15-505 und 506, nicht nachweisen.

Gemeinde zur Entbindung, möglicherweise bei den Dienstgeberinnen¹²¹. Zwei der Frauen stammten aus Ostpreußen, zwei aus Bremen und eine aus Geestemünde. Eine aus Osternburg bei Oldenburg stammende Dienstmagd ließ durch ihre Wohnungsgeberin beim Standesamt darum bitten, ihrer Heimatgemeinde keine Nachricht über die Geburt ihres Kindes zukommen zu lassen, um ihrer Verwandtschaft die Geburt geheim halten zu können. Die Standesamtsaufsicht genehmigte dies, soweit die unverheiratete Mutter selbst für die Bestellung eines Vormunds sorgen wolle¹²².

Der Hebamme Grieppe wurde regelmäßig bereits seit 1885 die Genehmigung erteilt, Schwangere zur Entbindung bei sich aufzunehmen. Der Ortsvorsteher von Grambke versuchte, über das Landherrnamt die Genehmigungen zu unterbinden: »Ich bitte dringend, nicht mehr zu gestatten, daß solche Personen noch bei der Fr. Grieppe entbunden werden ... Die Wohnung der Frau Grieppe befindet sich ganz nahe bei der Schule an der Chaussee. Die älteren Schulkinder wissen schon ganz gut, wenn sie die Personen da beim Hause sehen, was das zu bedeuten hat und haben ihr Gelächter dann darüber...«. Nach Beschwerde der Hebamme beim Senat wurde der Landherr als zuständiges Medizinalamt angewiesen, weiter die Aufnahme Schwangerer zu gestatten¹²³.

Eine Ausbildungsinstitution für Hebammen entstand in Bremen im 19. Jahrhundert nicht – noch 1904 wurden einige von ihnen auch in Oldenburg ausgebildet, dort bestand »für Personen, die nicht dem Großherzogtum Oldenburg angehören« die Möglichkeit, gegen Erstattung einer Gebühr von 370 Mark an dem sechswöchigen Ausbildungskurs teilzunehmen¹²⁴.

121 Geburtsregister des Standesamts Gramke 1900, StAB 4,60/5-1906.

122 Verhandlungen in der Sammelakte zum Geburtsregister Grambke, StAB 4,60/5-192.

123 Verhandlungen des Senats in der Senatsregistratur 3-M1.i. Nr. 1, 1885. Einzelheiten mit dem Schreiben des Ortsvorstehers von Gramke in der Akte des Landherrnamts StAB 4,17-17.B.7. Bd. 1.

124 Akte der Medizinalkommission mit dem Titel Hebammen – Unterricht und Anmeldung hierzu, StAB 4,7 - IV.g. Bd. 1. Dort findet sich eine gedruckte Bekanntmachung des Staatsministeriums mit einer Ankündigung der Kurse für den Herbst 1906.